GEMEINDE EMSBÜREN OT. LESCHEDE
BEBAUUNGSPLAN NR.5
"KOSTVERLOREN"

1. ÄNDERUNG

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde : Emsbüren
Gemarkung: Leschede
Flur : 5
Maßstab : 1:1000

Liegenschaftskarte nur zur eigenen, nichtgewerblichen Verwendung
Lizenz-Urkunden-Nr. 1134/1998 (Katasteramt Lingen)
Antragsnummer: 4-97/1998
Der Inhalt des amtlichen Katasternachweises ist urheberrechtlich geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG).

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.3.1993, Nds. GVBl. S. 145).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 28. JULI 1998 Katasteramt Lingen
Im Auftrage:

Gemarkung Emsbüren
Flur 8

Flur 4

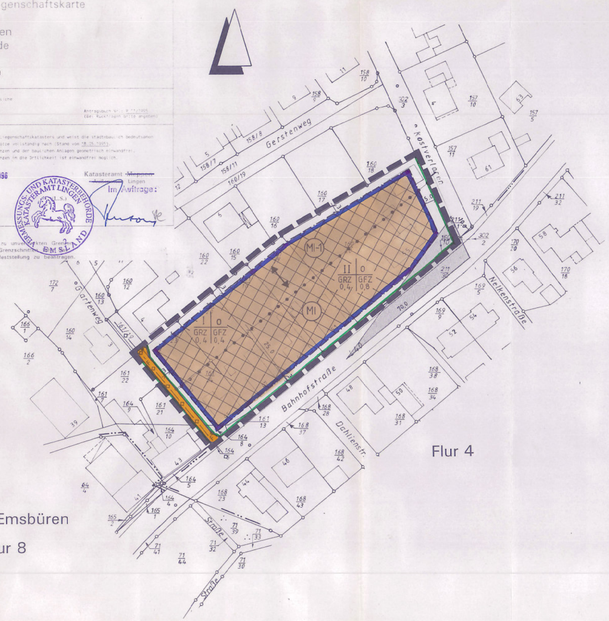

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 53 Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI überbaubarer Bereich, Mischgebiet, nicht überbaubarer Bereich
- MI Mischgebiet i.V.m. den textl. Festsetzungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- Stellung baulicher Anlagen, Hauptfirstrichtung
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg; Straßenverkehrsfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 1. Änd.
- Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen. Hinweis: Zwischen 0,80 u. 2,50 m Höhe oberhalb Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen (gem. RAS-K)
- 10kV-Erdkabel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Gebäudehöhe (gem. §16 Nr.4 i.V.m. §18 BauNVO); die Festsetzungen des § 1 gelten nur für das MI-1-Gebiet

1. Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens:
Der Bezugs-Höhenpunkt zur Bestimmung der Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens ist der Schnittpunkt der Mittellinie der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche - Ok. fertige Straßenoberfläche - mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstücks (Grundstücksachse).
Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf vorgenannten Bezugs-Höhenpunkt maximal um 0,5 m überschreiten.

2. Traufenhöhe:
Die Traufenhöhe darf, gemessen von der Ok. des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit dem unteren Sparrenanschnittspunkt, 3,20 m nicht überschreiten.

3. Firsthöhe:
Die maximale Firsthöhe darf, gemessen von der Ok. des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zur Oberkante First / Dachhaut 6.0 m nicht überschreiten.

§ 2 Außerkrafttreten von Satzungen
Mit dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Ursprungsplanes außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich dieser 1. Änderung erfaßt werden.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Emsbüren diesen Bebauungsplan Nr. 5 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Emsbüren den 27.03.1996
(Twenhöfel) Bürgermeister
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluß

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.11.1995 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 1.Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.03.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Emsbüren den 27.03.1996
Unterschrift

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.3.1993, Nds. GVBl. S. 145).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

den
Katasteramt
(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

INGENIEUR PLANUNG Büro für Stadtbauwesen
Otto Lilienthal Str. 13 • 49134 Wallenhorst
Telefon (0 54 07) • Fax (0 54 07) 88

Wallenhorst den 27.03.1996
Unterschrift

Öffentliche Auslegung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz / § 4 Abs. 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Emsbüren den
Unterschrift

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.05.1995 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.01.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 06.02.1996 bis 05.03.1996 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Emsbüren den 27.03.1996
Unterschrift

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.03.1996 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Emsbüren 27.03.1996 den
Unterschrift
Gemeindedirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage (Az: 65-610-402-37) mit Maßgaben mit Ausnahme der durch ( ) nicht genehmigt / teilweise nicht genehmigt / nicht genehmigt.

Meppen den 13. März 1997
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung

Aufsichtsbehörde
(Unterschrift)

LANDKREIS EMSLAND

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Emsbüren den
Unterschrift

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 15.04.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Jg. 8 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15.04.1997 rechtsverbindlich geworden.

Emsbüren den 17.04.1997
Gemeinde Emsbüren
Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Schipper)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Emsbüren den 20.04.1998
Gemeinde Emsbüren
Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Schipper)

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Emsbüren den 10. MRZ. 2005
Gemeinde Emsbüren
Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Schipper)

URSCHRIFT

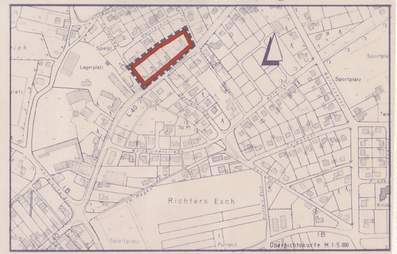

Übersichtsplan M 1:5 000

GEMEINDE EMSBÜREN
BEBAUUNGSPLAN NR.5
"Kostverloren" Ortsteil Leschede

1. Änderung

10 20 50 90 m Maßstab 1:1000

A2
K22-21/25 "Kostverloren" - 1. Änderung